

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Schlangen (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NRW. S. 732) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Schlangen in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Schlangen (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 173 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 694 v.H. |

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag | 442 v.H. |
|-------------------------------------|----------|

§ 2

Diese Hebesatzsatzung der Gemeinde Schlangen tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Schlangen (Hebesatzsatzung) vom 20. Februar 2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Schlangen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlagen, den 17.12.2024

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

gez.
Marcus Püster